01 Bürgerbeauftragte

Erfurt
LANDESHAUPTSTADT
THÜRINGEN
Der Oberbürgermeister

Titel der Drucksache:

Einwohnerantrag gem. § 16 ThürKO i. V. m. §§ 1ff. ThürEBBG "Preisgestaltung für Rehasportvereine in den Bädern der SWE Bäder GmbH"- Entscheidung über die Zulässigkeit (§ 7 Abs. 3 ThürEBBG)

Drucksache	**2245/26**
Stadtrat	Entscheidungsvorlagen öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Dienstberatung OB	12.11.2026	nicht öffentlich	Vorberatung
Hauptausschuss	08.12.2026	öffentlich	Vorberatung
Stadtrat	09.12.2026	öffentlich	Entscheidung

Beschlussvorschlag

Der Einwohnerantrag mit dem Wortlaut:

„Überprüfung der Preisgestaltung für gemeinnützige Gesundheits- und Rehabilitationssportvereine in den Bädern der SWE Bäder GmbH, insbesondere der erheblichen finanziellen Mehrbelastungen durch die zusätzliche Einführung eines teilnehmerbezogenen Entgelts, hinsichtlich Angemessenheit und Verhältnismäßigkeit sowie Prüfung einer Reduzierung bzw. Rücknahme dieser Mehrbelastung“

ist unzulässig.

12.11.2026, gez. A. Horn

Datum, Unterschrift

© Stadt Erfurt

Nachhaltigkeitscontrolling ☐ Nein ☐ Ja, siehe Anlage	**Demografisches Controlling** ☐ Nein ☐ Ja, siehe Anlage
Finanzielle Auswirkungen ☐ Nein ☐ Ja → ↓	**Nutzen/Einsparung** ☐ Nein ☐ Ja, siehe Sachverhalt Personal- und Sachkosten (in EUR) / Personalkosteneinsparung (in VbE)
Deckung im Haushalt ☐ Nein ☐ Ja	**Gesamtkosten** EUR

↓

	2026	2027	2028	2029
Verwaltungshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR
Verwaltungshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR
Vermögenshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR
Vermögenshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR

☐ **Deckung siehe Entscheidungsvorschlag**

Fristwahrung

☒ Ja ☐ Nein

Anlagenverzeichnis

Anlage 1- Antrag mit Unterschriftenliste (auf Rückseite)
Anlage 2- Stellungnahme Bürgeramt
Anlage 3- Stellungnahme Rechtsamt

Sachverhalt

Am 08.10.2026 gingen bei der Stadtverwaltung Unterlagen zum Einwohnerantrag ein. Hinsichtlich des Wortlautes wird auf die Anlage 1 verwiesen.

Durch die Stadtverwaltung wurde die Zulässigkeit des Einwohnerantrags geprüft.

Das erforderliche Unterschriftenquorum wurde erreicht. Im Ergebnis der Prüfung von 370 Unterschriften wurden durch die Verwaltung 322 gültige Unterschriftsleistungen und 48 ungültige Unterschriftsleistungen festgestellt. Damit wurden die in § 7 Abs. 2 ThürEBBG erforderlichen 300 Unterschriftsleistungen von nach § 2 ThürEBBG stimmberechtigten Personen erreicht. (Anlage 2)

Nach § 7 Abs. 3 Satz 1 ThürEBBG entscheidet über die Zulässigkeit des Einwohnerantrags der Gemeinderat, hier der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt. Die Zulässigkeit ist nach § 7 Abs. 3 Satz 2 ThürEBBG festzustellen, wenn der Einwohnerantrag die Voraussetzungen der §§ 1, 6 und 7 Abs. 1 und 2 ThürEBBG erfüllt. Gemäß § 16 ThürKO und § 7 Abs. 1 ThürEBBG muss sich der Einwohnerantrag auf eine gemeindliche Angelegenheit beziehen, für deren Entscheidung der Stadtrat zuständig ist.

Eine solche Entscheidungszuständigkeit liegt hinsichtlich des vorliegenden Antrags nicht vor.

Die SWE Bäder GmbH ist eine rechtlich selbstständige Gesellschaft. Die Festsetzung der Nutzungsentgelte und die konkrete Preisgestaltung gehören grundsätzlich zur Geschäftsführung der Gesellschaft. Der Stadtrat kann nicht unmittelbar in die Geschäftsführerbefugnisse einer rechtlich selbstständigen Gesellschaft eingreifen.
Auch aus der kommunalen Beteiligung an der Gesellschaft folgt keine allgemeine Befugnis des Stadtrates, unmittelbar über einzelne Nutzungsentgelte zu entscheiden oder deren Änderung verbindlich vorzugeben. Eine Zuständigkeit des Stadtrates für eine Beschlussfassung über die konkrete Preisgestaltung der SWE Bäder GmbH ergibt sich weder aus dem Gesellschaftsvertrag der Gesellschaft noch aus der ThürKO.

Zwar können die Förderung des Gesundheits- und Rehabilitationssports sowie die kommunalpolitische Bedeutung des Bäderangebots grundsätzlich Gegenstand einer Befassung des Stadtrates sein. Der vorliegende Einwohnerantrag richtet sich jedoch konkret auf die Überprüfung der Preisgestaltung der SWE Bäder GmbH und die Prüfung einer Reduzierung oder Rücknahme der dort erhobenen Nutzungsentgelte. Für diese konkrete Angelegenheit fehlt dem Stadtrat nach der dargestellten Zuständigkeitsordnung die erforderliche Entscheidungszuständigkeit. (Anlage 3 und 4)

Der Einwohnerantrag betrifft damit keine gemeindliche Angelegenheit, für deren Entscheidung der Stadtrat im Sinne des § 16 ThürKO und des § 7 Abs. 1 ThürEBBG zuständig ist. Er ist daher als unzulässig abzulehnen.

© Stadt Erfurt